Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM	MITGETEILT AM	PROTOKOLL-NR	REG.-NR.
25.05.2010	28.05.2010	10-1556	S5.4

An den Grossen Landrat

Anpassung Genereller Erschliessungsplan GEP
Aufhebung Fussweg Landwasser bis Hof

Der Bund hat verfügt, dass bis Ende 2014 unbewachte Bahnübergänge zu sanieren oder aufzuheben sind. Im Hof befindet sich ein gefährlicher, ungesicherter Fussgängerübergang. Im Vorfeld wurde die Erstellung einer Schrankenanlage oder einer Unterführung geprüft. Die Kosten einer Sanierung wurden auf Fr. 300'000.- bis Fr. 500'000.- geschätzt. Die Strasseneigentümer und die Gemeinde hätte einen massgeblichen Teil der Kosten übernehmen müssen. Diese Lösung ist schlicht nicht finanzierbar. Eine ersatzlose Aufhebung des Bahnüberganges ist für die Benutzer zumutbar. Sie müssen einen kurzen Umweg von wenigen Minuten über die Landwasserbrücke der Hofstrasse in Kauf nehmen.

Die Rhätische Bahn hat für die ersatzlose Aufhebung des unbewachten Bahnüberganges „Hof" ein eisenbahnrechtliches Verfahren durchgeführt. Die Planvorlage ist vom 4. Mai bis 2. Juni 2009 öffentlich aufgelegen. Das Bundesamt für Verkehr hat mit der Verfügung vom 25. Februar 2010 die ersatzlose Aufhebung des unbewachten Bahnüberganges „Hof" genehmigt. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung wurde nicht erhoben, somit ist sie rechtskräftig.

Da dieser Weg im Generellen Erschliessungsplan GEP der Gemeinde eingetragen ist, ist dieser anzupassen. Gemäss Artikel 164 des Baugesetzes ist der Grosse Landrat zuständig für Änderungen des Generellen Erschliessungsplanes. Auf die Durchführung einer öffentlichen Auflage im Mitwirkungsverfahren kann angesichts der bereits erfolgten öffentlichen Auflage im eisenbahnrechtlichen Verfahren verzichtet werden. Anschliessend an die Beschlussfassung im Grossen Landrat kann das Genehmigungsverfahren beim Kanton durchgeführt werden.

Der Kleine Landrat beantragt dem Grossen Landrat:

1. Der Fussweg Landwasser bis Hof wird aufgehoben und der Generelle Erschliessungsplan entsprechend angepasst.

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

LANDSCHAFT DAVOS
GEMEINDE
NAMENS DES KLEINEN LANDRATES

Der Landammann	Der Rechtskonsulent
Hans Peter Michel	Dr. Stephan Staub

Mitteilung an

Rhätische Bahn, Infrastruktur, Bahnhofstrasse 25, 7002 Chur
Hochbauamt, Raumplanung
Tiefbauamt

Auflagen
Verfügung Bundesamt für Verkehr vom 25. Februar 2010
Auszug Genereller Erschliessungsplan